



Satzung des Wermelskirchener Turnverein 1860 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 6. August 1860 in Wermelskirchen gegründete Verein führt den Namen Wermelskirchener Turnverein 1860.
2. Der Sitz des Vereins ist Wermelskirchen
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wermelskirchen eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein pflegt sämtliche Sportarten, führt kulturelle Veranstaltungen durch und betreibt insbesondere die Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein hat Ehrenmitglieder. Über die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Ehrenordnung.
3. Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und den sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen verpflichtet. Es hat insbesondere die festgelegten Beiträge zum Fälligkeitstermin zu entrichten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Für den Beitrag eines nicht volljährigen Mitgliedes haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Haltung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1. mit dem Tod des Mitgliedes.
 - 1.2. durch Austritt des Mitgliedes.
 - 1.3. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann halbjährlich zum 30.6. bzw. zum 31.12. mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtliche Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.
5. Ein Austritt oder der Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils halbjährlich im voraus fällig.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich durch die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren erhoben.
4. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.
5. Der Verein ist berechtigt, für Mitglieder und Nichtmitglieder Sportkurse gegen Gebühr anzubieten. Die Teilnehmergebühren für Sportkurse werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der Vorstand
 - 1.3. der Turnrat
 - 1.4. der Ältestenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, und zwar im 1. Quartal, abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in allen örtlichen Tageszeitungen mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, ist eine neue Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - 8.1. Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr
 - 8.2. Feststellung der Jahresrechnung
 - 8.3. Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand
 - 8.4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - 8.5. Entlastung des Vorstandes

- 8.6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 8.7. Beschlussfassung über Kreditaufnahmen des Vereins
- 8.8. Wahl des Vorstandes und des Ältestenrates
- 8.9. Bestätigung des Jugendvorstandes und des Turnrates
- 8.10. Wahl der Kassenprüfer
- 8.11. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - 1.1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1.2. dem erweiterten VorstandDem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - 1.1.1 der/die 1. Vorsitzende
 - 1.1.2 der/die Geschäftsführer/in, zugleich Vertreter/in des/der 1. Vorsitzenden
 - 1.1.3 der/die technische Leiter/inDem erweiterten Vorstand gehören an:
 - 1.2.1 der/die Jugendwart/in
 - 1.2.2 drei weitere Beisitzer/innen, von denen eine/r die Aufgabe des Pressewarts und eine/r die Aufgabe des/der Sozialwartes/in übernimmt.Der/Die Geschäftsführer/in ist für die Kassen- und Geschäftsführung verantwortlich. Ihm/Ihr untersteht eine nebenamtliche Kraft für die Mitgliederverwaltung und sonstige Tätigkeiten im Verein.
Der/Die technische Leiter/in ist für den sportlichen Bereich des Vereins verantwortlich, er/sie ist Vorsitzende/r des Turnrates.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine geeignete Ersatzperson für das betreffende Amt zu berufen.
4. Der/Die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Vertreter/in beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Gesamtvorstand kommt mindestens zweimal jährlich zusammen, einmal im Februar und einmal zu Beginn des zweiten Halbjahres. Mindestens in den Pflichtsitzungen hat der Geschäftsführer dem Gesamtvorstand einen aktuellen Kassenbericht vorzulegen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Patt-Situationen entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der Vertreter/in und dem /der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11 Turnrat

1. Der Turnrat besteht unter Leitung des/der technischen Leiters/in aus den Fachwarten (Abteilungsleitern/innen) der Abteilungen sowie dem/der Jugendwart/in. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht an den Sitzungen des Turnrates teilzunehmen.
2. Die Fachwarte (Abteilungsleiter/in) werden jährlich auf Vorschlag durch die Abteilung von der Mitgliederversammlung bestätigt. Dem Turnrat obliegt die Koordinierung der Vereinsarbeit der einzelnen Abteilungen. Er ist gegenüber dem Vorstand beratend tätig.
3. Der technische Leiter beruft die Turnratsitzungen ein, so oft es die Angelegenheiten des Vereins oder der Abteilungen erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn drei Turnratmitglieder eine Einberufung beantragen. Bei Verhinderung des/der technischen Leiter/in leitet ein anders Turnratmitglied die Sitzung.
4. Über den Verlauf der Turnratsitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/er Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Turnrat angehören.
2. Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten.
3. Der Ältestenrat entscheidet
 - 3.1. über Aufnahmeanträge, die durch den Vorstand abgelehnt worden sind
 - 3.2. über Einsprüche bei einem Vereinsausschluss
 Diese Entscheidungen müssen mit Stimmenmehrheit getroffen werden und sind endgültig.

§13 Jugend des Vereins

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§14 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht, dem die Vollständigkeitserklärung des geschäftsführenden Vorstandes beigefügt werden muss.
2. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für längstens zwei Jahre gewählt, wobei jeweils jährlich ein/e Prüfer/in ausscheidet und dafür ein/e neue/r Prüfer/in gewählt wird.

§15 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von der Hälfte der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken in der Stadt Wermelskirchen zu verwenden; die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Als Liquidatoren werden der/die 1. Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Satzung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. März 1997